

Statuten Tennisclub Allmend, Zug

Rechtspersönlichkeit

Art. 1

Der TC Allmend ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Zug.

Art. 2

Der TC Allmend ist am 29. September 1973 gegründet worden. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und betreibt eine eigene Tennisanlage im "Juhee" in Zug.
Der Tennisclub ist Mitglied von Swiss Tennis.

Mitgliederkategorien

Art. 3

Der TC Allmend setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied oder als Junior sowie der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Dieser kann das Gesuch aus triftigen Gründen ablehnen. Die Generalversammlung ernennt Ehrenmitglieder.

Der Eintritt kann jederzeit, der Übertritt nur auf Beginn des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 4

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das Juniorenalter überschritten hat.

Art. 5

Junioren

Junioren sind Jugendliche, die bis Ende des jeweiligen Vereinsjahres das 19. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Platzbelegung durch Junioren kann vom Vorstand zeitlich eingeschränkt werden.

Art. 6

Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TC Allmend besonders verdient gemacht haben.

Rechte und Pflichten

Art. 8

Wer in den TC Allmend eintritt, unterzieht sich den bestehenden Reglementen und Statuten. Er verpflichtet sich, die von der GV festgelegten Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren zu entrichten.

Art. 9

Spielberechtigung

Aktivmitglieder und Junioren sind entsprechend den Reglementen auf der Anlage "im Juhee" spielberechtigt. Passivmitglieder sind auf der Anlage willkommen, haben jedoch nur Spielberechtigung wie Gäste gemäss Reglement.

Art. 10

Stimmrecht

Aktivmitglieder und Junioren ab dem 16. Altersjahr sind an der GV stimmberechtigt. Passivmitglieder sind auch an der GV willkommen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

Finanzielle Verpflichtung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erschöpfen sich in der Bezahlung der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge. Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr sind am 30. April des betreffenden Vereinsjahres fällig. Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Junioren, die seit mindestens drei Jahre dem Club angehören, zahlen beim Übertritt zu den Aktivmitgliedern nur eine reduzierte Eintrittsgebühr.

Die Generalversammlung legt die Höhe von Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr fest, innerhalb folgender Grenzen:
maximale Jahresbeiträge: Fr. 100.- (Junior), Fr. 450.- (Einzel), Fr. 700.- (Ehepaar)
maximale Eintrittsgebühren: Fr. 150.- (Junior), Fr. 600.- (Junior zu Aktiv), Fr. 1000.- (Einzel), Fr. 1'600 (Ehepaar)

Art. 12

Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten von Aktivmitgliedern, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Art. 13

Austritt

Austritte sind schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der GV dem Vorstand bekanntzugeben. Der Austritt erfolgt rückwirkend auf das Ende des letzten Vereinsjahres.

Art. 14

Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen und Reglementen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende GV zu, doch hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr.

Die Organe des TC Allmend

Art. 15

Die Organe des TC Allmend sind
- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die GV wird im Laufe der Monate Februar/März, spätestens aber bis zum 31. März einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen. Zu jeder Zeit kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Wunsch von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche GV einberufen werden. Die Einladung hat ebenfalls 14 Tage vor dem GV-Termin zu erfolgen.

Art. 17

Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolles
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- Décharge und Wahl des Vorstandes und der Spielkommission
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Mitgliederrekurse
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes- Auflösung des Clubs

Art. 18

Anträge der Mitglieder zu Handen der GV müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 19

Beschlüsse an der GV werden mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben abweichende Statutenbestimmungen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20

Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.

Präsident, Kassier und Präsident der Spielkommission sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand

Art. 22

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er erledigt sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Art. 24

Vorstandsbeschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst, wobei der Präsident im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 25

Die administrative Vereinsführung erfolgt durch den Präsidenten. Er zeichnet rechtsverbindlich mit Einzelunterschrift. Der Kassier zeichnet mit Einzelunterschrift für Beträge bis zu SFr. 2000.-. Für darüber hinausgehende Beträge zeichnen kollektiv der Präsident und der Kassier oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Spielkommission**Art. 26**

Die Spielkommission besteht aus dem Präsidenten und 2-5 weiteren Mitgliedern. Der Präsident ist gleichzeitig Vorstandsmitglied. Der Spielkommission obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten Spielbetriebes. Sie hat die entsprechenden Reglemente auszuarbeiten. Die Mitglieder der Spielkommission werden von der GV gewählt.

Art. 27

Die Mitglieder versichern sich selbst gegen Unfall und Haftung. Der Tennisclub lehnt jegliche Haftung ab.

Rechnungsrevisoren**Art. 28**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung Bericht. Sie nehmen an der Generalversammlung teil.

Art. 29

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion kann nur anlässlich einer zu diesem Zweck besonders einberufenen GV erfolgen. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der GV entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Auflösung oder Fusion.

Art. 30

Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll für einen evtl. neu zu gründenden Tennisclub in Zug reserviert werden. Im übrigen obliegt dem Vorstand die Liquidation.

Art. 31

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vorstehende Statuten sind an der GV des Tennisclubs Allmend vom 25. Februar 1994 angenommen worden und treten sofort in Kraft.